

Die Zimmerpreise für die Leipziger Frühjahrsmesse 1925. — Die Zimmerpreise werden auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1925 dadurch eine wesentliche Verbilligung erfahren, daß die zu den früheren Messen von den Messebesuchern erhobene Reichsumsatzsteuer bei den durch den Wohnungsausschuß des Reichamts vermittelten Zimmern fortfällt. Für die vom Wohnungsausschuß vermittelten Zimmer sind im übrigen die Preise von der vorigen Messe beibehalten worden, sodaß je nach der gewählten Zimmerklasse der Mietpreis pro Bett und Nacht Mk. 1.50, Mk. 3.—, Mk. 4.50 und Mk. 6.— beträgt. Zimmerbestellungen sind bis spätestens 16. Februar an das Verkehrsbureau des Reichamts (Wohnungsnachweis) zu richten. — Leipziger Buchhändler, die zur Ostermesse Berufsgegenossen bei sich aufnehmen wollen, werden wiederholt um Meldung bei der Redaktion des *Bbl.* gebeten.

Unwürdiges Benehmen von Handlungsgehilfen. — Eine Firma entließ zwei Angestellte fristlos, die sich innerhalb der Geschäftsräume tätlich angegriffen hatten. Das Kaufmannsgericht Berlin, das die beiden Entlassenen dieserhalb anriefen, vertrat die in jeder Beziehung nur zu billige Ansicht, daß die Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durchaus berechtigt sei, da man eine Prügelei zwischen Angestellten als ein eines Handlungsgehilfen unwürdiges Benehmen verurteilen müsse, zumal da es obendrein noch geeignet wäre, das Ansehen der ganzen Firma zu schädigen. *M.*

Kultur-Weltkongress in Florenz. — Das Organ der Italienischen Verlegervereinigung in Mailand *«Giornale della Libreria»* weist in Nr. 32, Seite 711 auf die zweite internationale Buchmesse hin, die im Frühjahr in Florenz stattfinden soll. Besondere Bedeutung wird dieser Tagung durch die Teilnahme der Regierung und der Vertreter der verschiedenen auswärtigen Staaten erhalten. In dem Programm für die *«Kulturwochen»* sind Konferenzen der bedeutendsten Männer der vertretenen Länder vorgesehen, ferner Konzerte, Theater- und kinematographische Vorführungen, die einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Kultur und Kunst der ganzen Welt geben sollen. Der Erfolg des Unternehmens ist bereits durch folgende Staaten sichergestellt: Deutschland, Spanien, Rußland, Rumänien, England, Polen, die tschechoslowakische Republik und die Schweiz.

Der Strindberg-Preis für 1925 ist am 22. Januar, dem 75. Geburtstag des Dichters, dem Privatdozenten an der Universität Köln Dr. Ernst Barthel für sein Buch: *«Lebensphilosophie»* (Bonn 1923) verliehen worden.

Tintenstift-Unterschriften. — Tintenschrift-Unterschriften mußten als Notbehelf im Felde und in der Zeit des schlechten Schreibpapiers hingenommen werden. Mit dem Eintritt geordneter Verhältnisse sollte man nun wieder zu der selbstverständlichen guten Übung zurückkehren, Unterschriften unter wichtigeren und für die Dauer bestimmten Schriftstücken mit Tinte zu leisten. Das gilt vor allem für Urkunden rechtsgeschäftlichen Inhalts und für Beweisurkunden. Eine Tintenstift-Unterschrift läßt sich mit Leichtigkeit wegradieren, auch sind solche Unterschriften meist undeutlicher als solche von Tinte und verblassen und verwischen sich mit der Zeit fast ebenso leicht wie solche von Bleistift. Deshalb empfiehlt es sich, daß die Verwendung des Tintenstiftes im Verkehr mit der Behörde auf die weniger wichtigen Fälle beschränkt werde.

Ein seltenes »Unikum«. — In einem Lagerverzeichnis verkäuflicher alter Bücher stand bei einem Werke der Zusatz: Ein Unikum von höchster Seltenheit! — Ein Fremdwort mußte eben herhalten, auch wenn man seine Bedeutung nicht kennt. Ist ein Buch ein Unikum, so ist es nirgends noch einmal zu finden, es steht einzig da. Das ist aber mehr als die höchste Seltenheit. Wahrscheinlich war übrigens das Buch gar kein »Unikum«, sondern nur sehr selten.

(Sprache des Deutschen Sprachvereins, Zweig Leipzig.)

Beschlagnahme in Prag. — Der Kalender des Blattes *«Slovak»*, des Blattes der autonomistischen slowakischen Volkspartei, wurde von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, weil in ihm das Wort tschechoslowakisch mit Bindestrich geschrieben war, was der Unteilbarkeit und der Zusammengehörigkeit des tschechischen und des slowakischen Volkes widerspreche.

Zeitschriften-Verbot. — Die periodische Druckschrift *«Das Dresdner Echo»* wurde am 15. Januar vom Dresdner Polizeipräsidenten auf Grund von § 8 Ziffer 1 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 — *RGBl. Teil I S. 585* — in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Sächs. Ministeriums des Innern vom 4. August 1922 — *Sächs. Staatszeitung Nr. 182 vom 6. 8. 1922* — auf die Dauer von drei Monaten, also bis zum 14. April 1925 einschließlich, verboten.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar.)

Kalenderverbot im besetzten Gebiet. — Die Rheinlandkommission hat durch Beschluß vom 17. Januar d. J. Nr. 17 407 / H. C. I. T. R. den in Berlin SW. 68 vom Brunnen Verlag Karl Winkler herausgegebenen *«Franzosenkalender auf das Jahr 1925»* in den besetzten Gebieten verboten.

Personalnachrichten.

Ernennung zum Kommerzienrat. — Herrn Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer Josef Sabel in Regensburg wurde der Titel eines Kommerzienrates verliehen.

Ehrendoktor. — Die Philosophische Fakultät der Universität Innsbruck hat den Verlagsbuchhändler Herrn Aug. Wilh. Behagen in Bielefeld zum Ehrendoktor ernannt.

Gestorben:

am 21. Januar nach langem schweren Leiden im Alter von 73 Jahren Herr Louis Seiring, der zuletzt im Hause Bosworth & Co. in Leipzig tätig war. Der Verstorbene zählte zu den Gründern des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes, dem er seit Oktober 1872 angehörte;

ferner:

am 35. Lebensjahre der Buchhandlungsgehilfe Herr Arno Paul Hartwig in Leipzig.

Mitteilungen der Werbestelle.

Buchkarte.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Werbestelle im *Bbl.* Nr. 6 vom 8. Januar 1925 veröffentlichen wir zunächst diejenigen Verlagsfirmen, die sich zur Einführung der Buchkarte entschlossen haben. Die vor jedem Namen befindliche Nummer ist die Zahl, die den betreffenden Firmen in unserem Verlegerschlüssel zugefallen ist und die — um es zu wiederholen — bei dem Teil der Auflage, den das Sortiment zur Werbung im Publikum benützt, an Stelle der Verlagsangabe tritt. Wir empfehlen, in dem übrigen Teil der Auflage die Verlagsangabe bei der bibliographischen Titelangabe unter dem Doppelstrich ganz am Schluss des Titels zu bringen (also nach der Gewichtsangabe), damit die Druckerei diese Angabe, ohne die Zeile neu umbrechen zu müssen, herausnehmen kann (vgl. Karte b).

1. R. Oldenbourg, München.
2. Neuenhain-Verlag, Schlichtern.
3. Hinckhardt & Viermann, Leipzig.
4. Siegbert Schnurpfel, Leipzig.
5. Anthropos-Verlag, Prien.
6. Kampmann & Schnabel, Prien.
7. Adolf Hönz & Comp., Stuttgart.
8. A. C. Hinrichs'sche Buchh., Leipzig.
9. Wilh. Langguth, Ehlingen.
10. Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
11. Johannes Herrmann, Bredlau.
12. F. Lehmanns Verlag, München.
13. Dr. Werner Hinckhardt, Leipzig.
14. Gebr. Enoch, Hamburg.
15. G. Braun vorm. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei u. Verlag G. m. b. H., Karlsruhe i. B.

Da noch mancherlei Zweifel über die genaue Anordnung des Sakes zu bestehen scheinen, veröffentlichen wir umstehend noch zwei Muster für eine solche Buchkarte. Die in jeder Kammer befindliche Zahl in der linken unteren Ecke der Karte a ist der Verlegerschlüssel. In dieser Form bitten wir die Zahl anbringen zu wollen.

Zu beachten: nur Karte b trägt die Angabe der Interessenten!

Wir empfehlen, für die Buchkarten den üblichen gelblich-weißen Postkartentarton (chamois) zu verwenden.